



HESSISCHER LANDTAG

07. 04. 2011

Erster und zweiter Bericht des Petitionsausschusses betreffend bisherige Tätigkeit in der 18. Wahlperiode

Nach § 105 der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags lege ich als Vorsitzende des Petitionsausschusses dem Hessischen Landtag meinen Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses in der Zeit vom 18. Januar 2009 bis 31. Dezember 2010 vor.

In dieser Zeit sind 2.176 Eingaben an den Petitionsausschuss im Hessischen Landtag gerichtet worden. 2.240 Eingaben konnten im Berichtszeitraum erledigt werden, darunter nicht wenige Petitionen aus vergangenen Wahlperioden, deren Bearbeitung wegen des komplexen Sachverhalts oder einer komplizierten Rechtslage aufwendig und mühevoll sich über lange Zeit hingezogen hat. Die Suche nach Lösungen im Sinne der Petentinnen und Petenten war leider nicht immer erfolgreich, aber dennoch konnten 423 positiv oder teilweise positiv abgeschlossen werden. Dazu kommen 639 Eingaben mit dem Abschlussvermerk "neutral". Dieser Abschluss bezieht sich auf Eingaben, die zum Beispiel durch einfache schriftliche Auskunftserteilung oder Abgabe an andere zuständige Stellen erledigt werden konnten.

Die Zahl von 423 positiv oder teilweise positiv erledigten Petitionen erscheint sicherlich zunächst gering und es stellt sich die Frage, woran das liegt. Ich kann diese Frage nicht beantworten, kann aber schon feststellen, dass es vermehrt Kritik an Gesetzen und anderen rechtlichen Regelungen gibt und die Menschen ihre Kritik auch artikulieren. Das haben wir zum Beispiel an dem Gesetz zum Nichtraucherschutz feststellen können, wo neben 53 Einzelpetitionen auch Unterschriftenlisten mit Tausenden Namen eingingen. Auch Gebührensatzungen finden nicht immer die Zustimmung der davon Betroffenen. So liegen dem Petitionsausschuss zum Beispiel 48 Eingaben gegen die zum 01.01.2010 geänderte Abfalleinsammelsatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft des Vogelsbergkreises (ZAV) vor. In ihrer Petition weisen die Bürgerinnen und Bürger darauf hin, dass aufgrund von zu erhebenden Mindestmüllmengen von 20 Litern pro Person und Woche die Gebühren massiv angestiegen seien. Umweltbewusste Bürgerinnen und Bürger sowie Familien mit Kindern würden benachteiligt. Der ZAV verweist darauf, dass aufgrund der Struktur der Region die Müllsammlung entsprechend kostenintensiver ist als in einer dichter besiedelten Gegend. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat darauf hingewiesen, dass es zwar Freileerungen gibt, die in der Müllgebühr enthalten sind und von Behältergröße und auf dem Grundstück gemeldeten Personen abhängen. Allerdings sei eine Gegenüberstellung der bisherigen und der neu anfallenden Abfallgebühren eines 4-Personen-Haushalts aufgrund des in der neuen Abfallgebührensatzung berücksichtigten Ident-Systems, das die Systemkosten spezifisch auf die tatsächliche Nutzung des Systems umlegt, schwierig. Die Beratung im Petitionsausschuss ist noch nicht abgeschlossen.

Nach wie vor erreichen uns zahlreiche Eingaben mit Beschwerden über die zu lange Dauer von Gerichtsverfahren. In den wenigsten Fällen können wir hier etwas bewirken, da die verfassungsrechtlich garantierte richterliche Unabhängigkeit eine Überprüfung der gerichtlichen Verfahren durch den Landtag nicht zulässt.

Gleichwohl ist bekannt, dass auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die überlange Dauer gerichtlicher Verfahren in Deutschland als strukturelles Problem ansieht. Da hier aber die Gesetzgebung des Bundes

gefordert ist, können wir nur auf ein baldiges Handeln des Bundes hoffen, das sich dann auch auf die Situation an hessischen Gerichten auswirken wird.

Seit einiger Zeit können wir feststellen, dass sich immer häufiger Menschen über das Internet Mitzeichnerinnen und Mitzeichner für ihr Anliegen oder ihre Beschwerde suchen. Gegenwärtig fehlen uns noch die Instrumente, um mit dieser Form der Beteiligung an der politischen Willensbildung adäquat umzugehen. Sowohl das Grundgesetz als auch die Hessische Verfassung sehen das Petitionsrecht als Individualrecht, das aber auch in Gemeinschaft mit anderen ausgeübt werden kann. Während die Einzelpetition in der Regel ein individuelles Problem zum Thema hat, greifen Massen- und Sammelpetitionen Themen auf, die bereits Gegenstand öffentlicher Diskussionen sind. Da das vernetzte Agieren gerade auch, aber nicht nur, für junge Menschen heute selbstverständlich ist, werden wir darauf reagieren müssen.

Ein besonderer Schwerpunkt der Arbeit des Petitionsausschusses seit vielen Jahren liegt bei den Petitionen, die das Aufenthaltsrecht zum Gegenstand haben, die sogenannten Ausländerpetitionen. Auch wenn die Zahl der Eingaben seit 1999 deutlich zurückgegangen ist, nimmt die Bearbeitung dieser Petitionen den Ausschuss immer noch zeitlich und inhaltlich am stärksten in Anspruch. Daher liegt auch die Dauer der Bearbeitung und Beratung im Ausschuss bis zur Entscheidungsfindung und Empfehlung an das Plenum deutlich über dem Durchschnitt: Eine Bearbeitungszeit von vier, fünf oder mehr Jahren ist keine Seltenheit.

Die Zahl der dem Petitionsausschuss überwiesenen sogenannten Ausländerpetitionen seit der 15. Wahlperiode:

Berichtszeitraum 5. April 1999 bis 4. April 2000: 820 Petitionen (64,77 v.H.)
Berichtszeitraum 5. April 2000 bis 4. April 2001: 776 Petitionen (63,76 v.H.)
Berichtszeitraum 5. April 2001 bis 4. April 2002: 674 Petitionen (65,76 v.H.)
Berichtszeitraum 5. April 2002 bis 4. April 2003: 626 Petitionen (54,77 v.H.)
Berichtszeitraum 5. April 2003 bis 4. April 2004: 646 Petitionen (56,47 v.H.)
Berichtszeitraum 5. April 2004 bis 4. April 2005: 583 Petitionen (52,90 v.H.)
Berichtszeitraum 5. April 2005 bis 4. April 2006: 695 Petitionen (53,79 v.H.)
Berichtszeitraum 5. April 2006 bis 4. April 2007: 515 Petitionen (46,19 v.H.)
Berichtszeitraum 5. April 2007 bis 4. April 2008: 285 Petitionen (33,14 v.H.)
Berichtszeitraum 5. April 2008 bis 17. Januar 2009: 213 Petitionen (36,10 v.H.)
Berichtszeitraum 18. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009: 222 Petitionen (21,53 v.H.)
Berichtszeitraum 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010: 271 Petitionen (23,66 v.H.)

Dieser deutliche Rückgang bis zum Jahr 2010 ist auf die zahlreichen positiven Entscheidungen im Rahmen der gesetzlichen Altfallregelung für ausreisepflichtige ausländische Staatsangehörige, aber auch maßgeblich auf die geänderte Rechtsprechung für afghanische Staatsangehörige zurückzuführen, was an einem Beispielfall später näher ausgeführt wird.

Im Berichtszeitraum erfolgte zudem eine Änderung der Voraussetzungen für die Behandlung eines Falles in der beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport angesiedelten Härtefallkommission.

Die bereits im Jahre 2005 eingerichtete Härtefallkommission hat zur Aufgabe, in Einzelfällen darüber zu befinden, ob einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer, dem nach dem Gesetz keine weitere Aufenthaltserlaubnis mehr erteilt werden kann, aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen der Aufenthalt im Bundesgebiet ermöglicht werden kann.

Durch die Änderung des Gesetzes zur Einrichtung einer Härtefallkommission vom 14.12.2009 ist die Behandlung als Härtefall erneut nur in den Fällen zulässig, in denen eine Petition beim Hessischen Landtag abgeschlossen wurde. Diese Voraussetzung galt bereits zu Beginn der Arbeit der Härtefallkommission, die im Jahre 2005 allerdings mit Beschlussfassung des Härtefallkommissionengesetzes vom 30.09.2008 wiederum aufgegeben wurde.

Diese gesetzliche Änderung des erforderlichen vorgeschalteten Petitionsverfahrens hatte erwartungsgemäß jedoch nur geringe Auswirkungen. Nur in einigen Fällen musste der Petitionsausschuss sich mit Petitionen für voll-

ziehbar ausreisepflichtige Personen befassen, deren eigentliches Ziel eine Behandlung als Härtefall in der Härtefallkommission war.

Bürgersprechstunden

Seit der erstmals im Februar 2006 in Kassel angebotenen Bürgersprechstunde wird den Bürgerinnen und Bürgern in regelmäßigen Abständen die Möglichkeit gegeben, sich in einem persönlichen Gespräch über die Arbeit des Petitionsausschusses zu informieren und eine Petition einzureichen.

Bei den im Berichtszeitraum im Hessischen Landtag durchgeführten zehn Bürgersprechstunden stand jeweils eine Abgeordnete bzw. ein Abgeordneter und bei den auswärtigen Terminen in Frankfurt am Main, Darmstadt, Offenbach und Wetzlar standen zwei bzw. drei Abgeordnete den Bürgerinnen und Bürgern als Ansprechpartner für deren Sorge und Nöte zur Verfügung. Die angebotenen Bürgersprechstunden fanden, wie in der Vergangenheit auch, wieder großes Interesse. Vorrangig wurden baurechtliche Angelegenheiten, Beschwerden über Jugendämter, Jobcenter sowie die überlange Dauer gerichtlicher Verfahren vorgetragen. Wir haben den Eindruck, dass die Bürgerinnen und Bürger es zu schätzen wissen, dass wir ihnen ein "offenes Ohr" schenken. Aufgrund der überwiegend positiven Resonanz werden wir auch weiterhin an der Durchführung der Bürgersprechstunden festhalten.

Hessentag 2009 in Langenselbold und 2010 in Stadtallendorf

Der Petitionsausschuss präsentierte sich sowohl beim Hessentag 2009 in Langenselbold als auch 2010 in Stadtallendorf wieder im Rahmen des Gesamtprojekts der Kanzlei des Hessischen Landtags und stand den Besucherinnen und Besuchern des Hessentags für Informationen, Anregungen und Kritik zur Verfügung.

Es wurden zahlreiche Gespräche geführt, in denen manche kritische und viele überlegenswerte Anregungen vorgetragen wurden.

Die Präsenz auf dem Hessentag ist sehr wichtig, weil sie den Bürgerinnen und Bürgern neben den Bürgersprechstunden Gelegenheit bietet, sich mit ihren Anliegen unmittelbar an die Volksvertretung zu wenden. Die auf dem Hessentag geführten Gespräche spiegeln die Probleme wider, die die Bürgerinnen und Bürger beschäftigen und die uns immer wieder vor Augen halten, welche Erwartungen an uns gestellt werden und welche Verantwortung wir tragen. Dabei spielen Zukunftsängste eine immer größere Rolle.

Eines scheint mir bereits vorab festzustehen. Wir Volksvertreterinnen und Volksvertreter müssen nach meiner Auffassung erheblich höhere Anstrengungen und Initiativen ergreifen, um dem Ausschuss des Volkes mehr Gehör und Gewicht zu geben.

Gestützt wird meine Ansicht durch die wieder durchgeführten Meinungsumfragen, die die Ergebnisse der letzten Jahre bestätigen. Danach nahmen in Langenselbold 990 und in Stadtallendorf 741 Besucherinnen und Besucher an der Umfrage teil. Die Ergebnisse überraschen nach meiner Auffassung nicht. Dass lediglich etwa 10 v.H. der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bereits einmal eine Petition eingereicht haben, liegt zum Teil auch darin begründet, dass nur rund 20 v.H. der Teilnehmer sich ausreichend über das Petitionsrecht informiert fühlten. Die Tatsache, dass immerhin 93 bis 94 v.H. sich für Bürgersprechstunden aussprechen, zeigt ebenfalls den großen Beratungs- und Informationsbedarf.

Informationsdefizite zur Arbeit des Ausschusses, der deutliche Wunsch nach Bürgersprechstunden - die vom Ausschuss seit einiger Zeit regelmäßig durchgeführt werden -, der Wunsch nach Öffentlichkeit der Sitzungen bei Themen von allgemeinem Interesse, dies äußern immerhin 87 bzw. 83 v.H., und nicht zuletzt die Möglichkeit, Petitionen auch elektronisch einreichen zu können (ca. 56 v.H.), waren auch bei diesen Hessentagen wieder Themen-schwerpunkte und sollten uns zu weiteren Überlegungen Anlass geben.

Delegationsreise zur Bremischen Bürgerschaft und zum Landtag Nordrhein-Westfalen

Am 3. und 4. Februar 2010 haben sich die Obleute der Fraktionen des hessischen Petitionsausschusses in Bremen und Düsseldorf bei den dortigen Petitionsausschüssen über deren Arbeit informiert und Erfahrungen ausgetauscht. Gesprächsthemen sowohl in Bremen als auch in Düsseldorf waren der Umgang mit Online-Petitionen und die Öffentlichkeitsarbeit der Petitionsausschüsse sowie die Behandlung von Ausländerpetitionen und die Beschleuni-

gung des Petitionsverfahrens. Nordrhein-Westfalen hat bereits vor einigen Jahren die Möglichkeit eröffnet, Petitionen online einzureichen und bisher keine negativen Erfahrungen im Hinblick auf einen Missbrauch dieses Instruments gemacht. Der Anteil der online eingereichten Petitionen liegt bei ca. 20 v.H.

Die Öffentlichkeitsarbeit hat auch in Bremen und Düsseldorf einen hohen Stellenwert: Regelmäßige Sprechstunden im Landtag und außerhalb, intensiver Kontakt mit der Presse gehören bei beiden Petitionsausschüssen zum Selbstverständnis.

Anders als in Hessen liegt weder in Bremen noch in Nordrhein-Westfalen ein besonderer Schwerpunkt der Ausschussarbeit in der Befassung mit Ausländerpetitionen: In Bremen ist deren Anteil gering, in Nordrhein-Westfalen lag er zum damaligen Zeitpunkt bei ca. 5 v.H.

Ausschussreise

Der Petitionsausschuss hat in der Zeit vom 4. bis 10.10.2010 eine Informationsreise in die Türkei und nach Griechenland durchgeführt.

Für die Wahl des Reisezieles Türkei war eine Vielzahl von Petitionen für ausreisepflichtige türkische Staatsangehörige maßgeblich. Es wurden insbesondere Erkenntnisse über die Situation alleinstehender und -erziehender Frauen, die in ihre Heimat zurückkehren sollen und dort schlechtere Lebensbedingungen befürchten, gewonnen. Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss sich über das türkische Gesundheitswesen informiert. Insbesondere wurde der Frage des Zugangs zu dem Gesundheitssystem und der medizinischen Versorgung zurückgeführter türkischer Staatsangehörige nachgegangen, da gerade diese Problematik häufig im Vordergrund der Petitionen steht, die der Ausschuss zu beraten und zu entscheiden hat. Weiterhin wurden allgemeine Rückführungsfragen besprochen.

Als weiteres Reiseziel wurde Griechenland ausgewählt, das - wie besonders in dieser Zeit deutlich wird - als Grenzland Europas erstes Ziel von zahlreichen Flüchtlingen ist.

Der Petitionsausschuss konnte bezüglich der Situation vor Ort durch zahlreiche Gespräche mit den deutschen Auslandsvertretungen und den jeweiligen Regierungsvertretern sowie mit Hilfs- und Flüchtlingsorganisationen einen unmittelbaren Einblick in die dortigen Verhältnisse gewinnen. Diese Erkenntnisse werden die Arbeit des Petitionsausschusses künftig beeinflussen und bei der Entscheidungsfindung von Bedeutung sein. In Kürze wird ein Reisebericht vorliegen, dem Sie weitere Informationen entnehmen können.

Tagung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder in Schwerin

Vom 26. bis 28. September fand die Tagung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder mit den Bürgerbeauftragten aus der Bundesrepublik Deutschland und dem deutschsprachigen Raum Europas in Schwerin statt.

Hauptthemen waren die Anwendung neuer Technologien im Petitionsverfahren und die Form der Kommunikation mit den Petenten, insbesondere in Bezug auf verständliche, adressatenorientierte Sprache. Darüber hinaus wurden zahlreiche Einzelfragen zur Petitionsbearbeitung beraten.

Ausblick

Auch im dritten Jahr der 18. Wahlperiode müssen wir bestrebt sein, den Kontakt zu den Bürgerinnen und Bürgern, die unsere Hilfe und Unterstützung suchen, zu intensivieren: im persönlichen Kontakt als Ansprechpartner in Bürgersprechstunden und auf dem Hessentag. Wir müssen die Bürgerinnen und Bürger ermutigen, das Petitionsrecht, das anerkannter Bestandteil demokratischer Grundrechte ist, auch in Anspruch zu nehmen. Wir müssen akzeptieren und uns darauf einstellen, dass die Kommunikation mit dem Landtag nicht mehr nur schriftlich in Briefform, sondern vermehrt auch auf elektronischem Wege erfolgt.

Für die kollegiale Zusammenarbeit im Petitionsausschuss bedanke ich mich bei den Kolleginnen und Kollegen, den Obleuten und meinem Stellvertreter, Herrn Reuscher, ganz herzlich. Mein Dank gilt auch allen anderen, die unsere Arbeit unterstützt und mitgetragen oder erst ermöglicht haben, in vorderster Linie also dem Petitionsreferat unter der Leitung von Frau Bach-

mann und Herrn Beck, aber auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Ministerien sowie Frau Schnier vom stenografischen Dienst.

Beispiele aus der Arbeit des Petitionsausschusses

Bitte um weiteren Aufenthalt für eine jemenitische Familie

Eine fünfköpfige jemenitische Familie war nach mehreren erfolglosen Asylverfahren zur Ausreise verpflichtet. Da die Familie eine freiwillige Rückkehr in den Jemen ablehnte, bereitete die zuständige Ausländerbehörde die zwangsweise Rückführung vor. Dies gestaltete sich allerdings als sehr schwierig, da die Familie lediglich im Besitz von gefälschten Dokumenten war und sich ihre Identifizierung als sehr aufwendig erwies. Darüber hinaus verweigerte die Familie die Mitwirkung bei der Passbeschaffung.

Die zwischenzeitlich erfolgte Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Altfallregelung musste versagt werden, da die Familie die Behörde über ihre wahre Identität getäuscht hatte und eine Mitwirkung zur Klärung der wahren Personalien verweigerte. Die Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis nach der Altfallregelung wurde verwaltungsgerichtlich bestätigt.

In diesem Fall konnte auch der Petitionsausschuss keine Hilfe leisten und nur die Sach- und Rechtslage feststellen. Da allerdings eine Tochter der Familie die Schule besuchte, wurde das Hessische Ministerium des Innern und für Sport gebeten, diesem Umstand insofern Rechnung zu tragen, als eine zwangsweise Rückführung der Familie erst nach Abschluss des Schuljahres erfolgen sollte.

Dem folgte das Ministerium und teilte den Petenten mit, dass deren Aufenthalt bis zum Schuljahresende geduldet wird und damit die letztmalige Gelegenheit zur freiwilligen Ausreise genutzt werden sollte.

Bitte um einen weiteren Aufenthalt für afghanische Staatsangehörige unter Bezugnahme auf den vom Hessischen Landtag beschlossenen Abschiebestopp

In der vorangegangenen Wahlperiode hatte der Landtag einen Abschiebestopp für ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige beschlossen. Da der zuständige Minister des Innern und für Sport angekündigt hatte, dieser Beschlussfassung nicht zu folgen, wurden zahlreiche Petitionen eingereicht, die sich auf den vom Landtag beschlossenen Abschiebestopp beriefen.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hatte inzwischen aber unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung in einem Fall entschieden, dass ein alleinstehender junger Mann nicht nach Afghanistan abgeschoben werden dürfe, wenn er dort nicht über familiäre Bindungen verfüge, da dann eine existenzielle Gefährdung im Falle einer erzwungenen Rückkehr nach Afghanistan gesehen werde. Unter diesen Umständen seien Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) gegeben. Aufgrund der nunmehr geänderten Rechtsprechung verpflichteten die Verwaltungsgerichte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in zahlreichen Asylverfahren, in denen diese Voraussetzungen gegeben waren, zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG für afghanische Staatsangehörige. In der Folge wurden den Betroffenen Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt. In diesen Fällen konnten die bis dahin anhängigen Petitionen für erledigt erklärt werden, da den Anliegen entsprochen worden war.

Bitte um Hilfe in einer ausländerrechtlichen Angelegenheit für einen armenischen Schüler

Der Schulleiter einer hessischen Schule wandte sich in der Angelegenheit eines siebzehnjährigen Schülers aus Armenien an unseren Ausschuss. Hintergrund war, dass dieser Schüler mit seinem Vater nach erfolglosem Asylverfahren nach Armenien abgeschoben wurde und er die Wiedereinreise des Schülers und seinen weiteren Aufenthalt bis zum Abitur erbat.

Der begabte und engagierte Schüler wurde wenige Monate vor seiner Abschiebung Stipendiat im Stipendienprogramm START für engagierte Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund. Dies hatte allerdings keine positive aufenthaltsrechtliche Relevanz.

Der Petitionsausschuss versuchte nunmehr im Kontakt mit dem engagierten Schulleiter, die Rückkehr des Schülers zu erwirken. Der Schulleiter erklärte sich zur Aufnahme des Schülers und der Übernahme sämtlicher Kosten bereit. Neben der Sicherung des Lebensunterhaltes und der Krankenversicherung betraf dies auch die Erstattung der angefallenen Abschiebungskosten. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport erklärte seine Zustimmung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 16 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz (Ausnahmeregelung zum Schulbesuch).

Den nachhaltigen Bemühungen des Petitionsausschusses und nicht zuletzt dem besonderen Einsatz des Schulleiters ist es zu verdanken, dass die zuständige Ausländerbehörde die Wirkung der erfolgten Abschiebung nachträglich befristete und damit die Voraussetzungen für eine Wiedereinreise des Schülers schaffte. Die Wiedereinreise in das Bundesgebiet erfolgte dann im August letzten Jahres und er kann nun in der Bundesrepublik seinen Schulabschluss machen. Dazu wünschen wir ihm viel Erfolg.

Beschwerden in Schwerbehindertenangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hatte sich im Berichtszeitraum mit mehreren Petitionen zu befassen, mit denen Beschwerden in Schwerbehindertenangelegenheiten vorgetragen wurden.

Hierzu folgendes Beispiel:

Die Petentin trug ihr Anliegen, die Bitte um Feststellung eines höheren Grades der Behinderung sowie ihre schwierige soziale Situation auch in Bezug auf ihre seelische Erkrankung, persönlich in einer Bürgersprechstunde vor. Es wurde der Petentin sodann angeraten, in der Schwerbehindertenangelegenheit einen Änderungsantrag zu stellen. Dieser Empfehlung kam die Petentin nach. Im anschließenden Verwaltungsverfahren wurde ihr ein Grad der Behinderung von 80 zuerkannt. Damit wurde der Grad der Behinderung gegenüber der vorherigen Feststellung um 30 erhöht und dem Anliegen der Petentin insoweit entsprochen. Zu dem Petitionsanliegen bezüglich der Sozialproblematik wurde von dem zuständigen Kostenträger veranlasst, dass zusammen mit der Petentin ein neuer integrierter Rehabilitations- und Behandlungsplan erstellt wurde, in den die von der Petentin gewünschten Ziele eingearbeitet wurden. Gleichzeitig wurde eine Erhöhung der Fachleistungsstunden bewilligt. Kurz darauf wurde die Petentin auf eigenen Wunsch vom betreuenden Verein aus dem Betreuten Wohnen abgemeldet. Nach Angaben des Vereins hat die Petentin Ansprüche an den Dienst formuliert, die von diesem nicht zu erfüllen waren. Weitere Unterstützungs- und Hilfsangebote wurden von der Petentin nicht angenommen, auch erfolgte eine weitere Kontaktaufnahme mit dem Kostenträger der Maßnahme nicht. Der Petitionsausschuss hat aufgrund dieser Sachlage beschlossen, die Petition abzuschließen und die Petentin über die Sach- und Rechtslage durch die Landesregierung zu unterrichten.

Kostenübernahme für Gebärdensprachdolmetscher

Eine gesetzliche Betreuerin beschwerte sich mit ihrer Eingabe über die Benachteiligungen infolge fehlender Kostenübernahmeregelungen für Gebärdensprachdolmetscherleistungen. Sämtliche Anträge auf Kostenübernahme ihrer gehörlosen Betreuten seien abgelehnt worden. Die Petentin sah darin eine Benachteiligung der von ihr Betreuten und einen Verstoß gegen den im Grundgesetz verankerten Gleichheitsgrundsatz. Ihrer Meinung nach müsste analog zu dem Landesblindengesetz eine gesetzliche Regelung für Gehörlose geschaffen werden. Das Hessische Sozialministerium räumte zwar ein, dass die Unzufriedenheit der Petentin über die gegenwärtige Rechtslage betreffend die Erstattung von Gebärdensprachdolmetscherkosten zum Teil nachvollziehbar ist, da es keinen einheitlichen Kostenträger hierfür gebe und die einzelnen Kostenträgerregelungen in der Erstattungshöhe voneinander abwichen. Der generelle Vorwurf hinsichtlich fehlender Regelungen ist jedoch anders zu bewerten, da tatsächlich im Bereich der Kostenübernahme von Gebärdensprachdolmetscherleistungen - wenn auch bei verschiedenen Kostenträgern - sehr unterschiedliche Anspruchsgrundlagen existieren. So bestehen etwa Kostenerstattungsregelungen für den Bereich der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben, in Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie eine Auffangregelung nach dem Sozialgesetzbuch. Die Petentin wurde über diese bestehenden Antragsmöglichkeiten informiert.

Ausbildungsförderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz

Mit ihrer Eingabe begehrte die Petentin die Anschlussbewilligung ihres Antrags auf Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz für einen Zeitraum von 24 Monaten. Dies wurde ihr vom Studentenwerk Frankfurt am Main versagt, da sich nach deren Begründung die Fortbildungsmaßnahme zur "Staatlich geprüften Kommunikationswirtin" nur auf 18 Monate erstrecke und nicht, wie von der Petentin vorgetragen, auf 24 Monate. Bei Erlass dieser Entscheidung wurde davon ausgegangen, dass sich die letzten 6 Monate auf eine Vorbereitung auf den nicht förderungsfähigen Teil "Marketing-Kommunikationswirtin" beziehen.

Da die Petentin jedoch eine 24-monatige Förderung anstrebte, legte sie Widerspruch ein und machte geltend, dass während der gesamten 24 Monate eine Vorbereitung auf die staatliche Prüfung zur Kommunikationswirtin erfolge.

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst stellte nach Intervention des Petitionsausschusses fest, dass dem Widerspruch der Petentin abzuhelfen war und das zuständige Amt wurde über die fehlerhafte Bearbeitung informiert. Die Petentin erhielt danach die beantragte Ausbildungsförderung.

Beschwerden betreffend Nutzungsbeschränkung bei der Kraftfahrzeugsteuervergünstigung für behinderte Menschen

Eltern eines zu 100 v.H. schwerbehinderten Kindes beschwerten sich über die Nutzungsbeschränkungen bei der Kraftfahrzeugsteuervergünstigung nach § 3a Abs. 3 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG). Familien mit einem behinderten Kind würden dadurch gezwungen, zwei Kraftfahrzeuge zu halten. Das zuständige Finanzamt hatte seinerzeit Steuerbefreiung gewährt und darauf hingewiesen, dass der Wegfall der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung dem Finanzamt mitzuteilen sei. Neben der begünstigten Nutzung für unmittelbare Zwecke des behinderten Sohnes nutzten die Petenten das Fahrzeug aber sowohl für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als auch für einen Gewerbebetrieb, was bei einer vom zuständigen Finanzamt durchgeführten Betriebsprüfung festgestellt wurde. Daraufhin wurde die Steuerbefreiung rückwirkend versagt und die Kraftfahrzeugsteuer mit einem Nachzahlungsbetrag festgesetzt. Nach § 3 Abs. 1 KraftStG sind auf schwerbehinderte Menschen zugelassene Kraftfahrzeuge von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Die Befreiung steht nur schwerbehinderten Menschen zu, für die ein entsprechender Ausweis mit dem Merkzeichen H (hilflos), Bl (blind) oder aG (außergewöhnlich gehbehindert) ausgestellt ist. Es ist nicht erforderlich, dass die schwerbehinderte Person eine Fahrerlaubnis besitzt, sodass auch ein minderjähriges Kind Fahrzeugeigentümer sein kann. Voraussetzung ist jedoch, dass das Kraftfahrzeug auf den Namen des Kindes zugelassen wird. Die Steuervergünstigung entfällt aber unter anderem, wenn das Fahrzeug durch andere Personen für Fahrten genutzt wird, die nicht im Zusammenhang mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung des Schwerbehinderten stehen, worunter auch Fahrten anderer Personen zur Arbeitsstelle fallen. Sinn und Zweck dieser Vergünstigungsregelung ist ausschließlich die Beförderung behinderter Menschen. Aufgrund dieser Rechtslage konnte der Beschwerde der Eltern des behinderten Kindes nicht stattgegeben werden.

Beschwerde über die Form der Wahlurne

Mit seiner Eingabe beschwerte sich ein Bürger über die Form der Wahlurnen, die bei der Bundestagswahl 2009 in Hessen verwendet wurden und seiner Ansicht nach einer Mülltonne glichen. Nach § 51 Abs. 2 der Bundeswahlordnung (BWO) muss die Wahlurne mit einem Deckel versehen sein, eine bestimmte Höhe und Breite besitzen und verschließbar sein. Im Deckel muss die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht breiter als 2 cm sein darf. Dem entsprachen die beanstandeten Behältnisse, die ausschließlich für die Verwendung als Wahlurne hergestellt wurden und auch entsprechend gekennzeichnet sind. Zu keiner Zeit werden sie als Abfallbehälter eingesetzt. Das in der Gemeinde des Petenten verwendete Modell ist in Hessen weitverbreitet und hat sich insofern als praktisch erwiesen, als es auch bei Kommunalwahlen eingesetzt werden kann, bei denen besonders große Stimmzettel, noch dazu für mehrere gleichzeitig stattfindende Wahlen, abgegeben werden. Im Landkreis des Petenten wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, zusammen mit der Bundestagswahl die Direktwahl des Landrats durchzuführen. Die Wählerinnen und Wähler hatten also auch bei der Bundestagswahl zwei Stimmzettel abzugeben, sodass größere Behältnisse als die

üblichen Wahlurnen für die Aufnahme der Stimmzettel benötigt wurden. Der Petent wurde daher über die Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Bitte um Einstellung in den hessischen Polizeivollzugsdienst

Die Petentin beehrte ihre Einstellung in den gehobenen Polizeivollzugsdienst mit einer Körpergröße von 158 cm. Da sie dies nicht bei ihrer Bewerbung angegeben hatte, wurde sie zum Bewerbungsverfahren zwar zugelassen, aber nach Messung der Körpergröße durch den Amtsarzt erhielt sie eine Absage. Im Rahmen des Petitionsverfahrens teilte das Hessische Ministerium des Innern und für Sport mit, dass nach den geltenden Vorschriften in Hessen eine Mindestkörpergröße von 160 cm gefordert werde, um auch die verlässliche Bedienbarkeit von Ausrüstungsgegenständen sowie das sichere Tragen und Führen von Schutz- und Ausstattungsgegenständen zu gewährleisten. Auch aus Fürsorgegründen sei eine geringere Körpergröße nicht vertretbar, da diese mit entscheidend für den Erfolg des polizeilichen Einschreitens und einer damit verbundenen, möglichen Gefährdung der eingesetzten Beamtinnen und Beamten ist. In Bund und Ländern liegt die festgelegte Mindestgröße zwischen 160 und 170 cm, in nur fünf Ländern bei 160 cm. Der Petitionsausschuss hat die Petition der Landesregierung als Material überwiesen, da das geltende Recht die an sich erfüllenswerte Erfüllung des Anliegens nicht zulässt, jedoch geprüft werden soll, ob die Petition Anlass gibt, entgegenstehende Bestimmungen zu ändern oder auf ihre Änderung hinzuwirken. Aus den dargelegten Gründen wird eine Rechtsänderung nicht initiiert, auch liegt kein Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz vor. Die Petentin konnte daher nicht in den Polizeivollzugsdienst des Landes Hessen eingestellt werden.

Abgabe von Lottoscheinen über das Internet

Mit seiner Petition beanstandete der Petent, dass eine Abgabe von Lottozetteln im Internet durch Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrags bzw. nach Ablauf dessen Übergangsfrist nicht mehr möglich ist. Er vertrat die Auffassung, dass die seit 2009 erforderliche "aktive Beschäftigung" beim Lottospielen die Spielsucht viel eher fördere als das Internetspiel und sah in der Regelung des § 4 Abs. 4 des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) eine Bevormundung der Bürgerinnen und Bürger und eine Beschneidung bürgerlicher Freiheitsrechte, die durch Lobbyarbeit der Betreiber der konventionellen Annahmestellen entstanden sei. Das Verbot der Teilnahme am Glücksspiel im Internet wurde eingeführt, weil es nach Feststellung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und nach Aussage der Suchtexperten in besonderem Maße suchtgefährdend ist und eine Begrenzung des Glücksspiels bei Internetangeboten nicht zu erreichen ist.

§ 4 Abs. 4 des GlüStV enthält das generelle Verbot der Veranstaltung und Vermittlung öffentlicher Glücksspiele im Internet und erstreckt sich auf alle Arten der im Staatsvertrag geregelten Glücksspiele, insbesondere auf Lotterien, Sportwetten und den Bereich der Spielbanken. Damit wurde eine wesentliche Forderung erfüllt, die das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Urteil vom 28. März 2006 aufgestellt hat. Insbesondere vor dem Hintergrund der rechtlich gebotenen Ausrichtung des Wettangebotes am Ziel der Bekämpfung der Wetsucht hat das BVerfG die Möglichkeit der Wettteilnahme über das Internet als bedenklich angesehen, zumal gerade dieser Vertriebsweg keine effektive Kontrolle des Jugendschutzes gewährleistet. Die Anonymität der oder des Spielenden und das Fehlen jeglicher sozialer Kontrolle lassen es unter dem Aspekt der Vermeidung von Glücksspielsucht als notwendig erscheinen, den Vertriebsweg "Internet" über den Sportwettenbereich hinaus infrage zu stellen. Die entsprechenden Regelungen in Deutschland tragen diesem Anliegen in besonderer Weise Rechnung. Die Maßnahmen der Repression in Form von Verboten und Einschränkungen sowohl im Hinblick auf die Nutzerinnen und Nutzer (z.B. Altersbeschränkungen für den Zugang zu Glücksspielangeboten) als auch die Anbieter (z.B. Verbot von Glücksspielangeboten im Internet) unterstützen insoweit die Glücksspielsuchtprävention. Zur Sicherstellung der Ziele des § 1 ist es daher geboten, dem Glücksspielbereich den Vertriebsweg "Spielen im Internet" grundsätzlich zu untersagen. Damit wird zudem eine Forderung der Suchtexperten erfüllt, die ein konsequentes Verbot von Internet-Wetten und Online-Glücksspielen verlangen. Da in § 22 des GlüStV vorgegeben wird, dass die Länder die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele sicherzustellen haben, außerdem der GlüStV in § 27 eine Evaluierung zu den Auswirkungen dieses Staatsvertra-

ges drei Jahre nach dessen Inkrafttreten vorsieht, wäre eine Aussetzung des Internetverbots vor Ablauf dieser Frist nicht zielführend.

Stadienneubauten in Frankfurt am Main und Offenbach

Der nicht aus Hessen stammende Petent monierte, dass sowohl die Stadt Frankfurt am Main als auch die benachbarte Stadt Offenbach trotz angespannter Lage der öffentlichen Haushalte neue Fußballstadien bauen und regte eine gemeinsame Nutzung durch die Vereine an. Für die Errichtung eines neuen Stadions am "Bieberer Berg" gab es bislang lediglich politische Absichtserklärungen. Diese Entscheidungen, auf ihrem jeweiligen Gemeindegebiet Sportstadien zu errichten, untersteht der kommunalen Selbstverwaltung, die Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes und Art. 137 der Hessischen Verfassung garantieren. Danach ist den Gemeinden das Recht gewährleistet, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Dies umfasst auch die autonome Entscheidung, im Rahmen der jeweiligen finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune Sportstadien zu errichten. Die vom Bund der Steuerzahler ins Gespräch gebrachte interkommunale Zusammenarbeit zur Errichtung eines gemeinsamen Stadions darf das Land somit aus Rechtsgründen nicht erzwingen. Es wurde seitens des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport darauf hingewiesen, dass es sich bei dem der Stadt Offenbach zugewendeten Betrag um eine Zuweisung für den defizitären Haushalt der Stadt handelt und nicht um eine direkte Investitionsbeihilfe zum Stadionbau. Die Stadt Offenbach ist rechtlich nicht gehindert, diese Summe auch für andere Zwecke auszugeben. Auch vor dem Hintergrund der angespannten Finanzlage der Stadt hat das Land Hessen wegen der außerordentlichen Bedeutung der öffentlichen Einrichtung des Stadions am "Bieberer Berg" keine Einwände gegen eine entsprechende Verwendung der Mittel des Landesausgleichsstocks.

Für das Stadion in Offenbach sind Mittel vorhanden, die die Stadt Offenbach in die Lage versetzen sollen, ein komplett modernisiertes Stadion zu errichten.

Im Stadion des FSV Frankfurt ist lediglich die Erneuerung des Rasens durch die Landesregierung mitfinanziert worden. Die 400.000 € sind ausschließlich für diesen Zweck vorgesehen gewesen und auch dementsprechend eingesetzt worden. Darüber hinaus gab es keine finanzielle Beteiligung des Landes an der Modernisierung des Stadions. Die Erneuerung des Rasens und die Installation einer Rasenheizung sind dringend geboten gewesen, da für sowohl die Zweit- als auch Drittligatauglichkeit des FSV nur auf dieser Grundlage mittelfristig gespielt werden kann. Daher hätte diese Sanierung auch ohne den Neubau des Stadions vorgenommen werden müssen.

Eine Modernisierung des Stadions in Offenbach ist aufgrund der Baufälligkeit dringend geboten. Kickers Offenbach ist nach wie vor ein in der Bundesrepublik Deutschland national kommunizierter Name. Dieser Name ist für die Stadt und für die Region bei nur einem Standort in Offenbach selbst zu erhalten. Weiterhin ist zu beachten, dass eine gemeinsame Nutzung eines Stadions im Zweitliga- und Drittligabereich auf grundsätzliche Bedenken der Deutschen Fußballliga stoßen wird.

Beschwerde über die Arbeitsweise eines Finanzamtes

Der Petent beschwerte sich über eine hessische Finanzbehörde im Hinblick auf eine Mahnung, da er bereits seine Einkommensteuervorauszahlung an das seinerzeit für ihn zuständige Finanzamt in Rheinland-Pfalz geleistet hatte. Da die Überweisung dieses Betrages an die hessische Finanzkasse zunächst unterblieb, wurde ihm die Vollstreckung angedroht. Telefonisch wies er nochmals auf die geleistete Zahlung hin, die beauftragten Rechtsanwälte legten eine Bestätigung der Finanzkasse Rheinland-Pfalz über die Weiterleitung des fälligen Betrages vor. Anschließend wurde die Vollstreckungsankündigung zurückgenommen. Die Bevollmächtigten beantragten beim hessischen Finanzamt die Erstattung der entstandenen Rechtsanwaltskosten, die das Finanzamt mit der Begründung eines Mitverschuldens des Petenten an der Entstehung der Kosten zurückwies. Eine erneute Prüfung der Sach- und Rechtslage im Rahmen des Petitionsverfahrens seitens der Oberfinanzdirektion hat nunmehr ergeben, dass dem Schadensersatzbegehren voll umfänglich zu entsprechen ist. Hierüber wurde der Petent durch die Oberfinanzdirektion informiert und um Entschuldigung für den Fehler der zuständigen Finanzbehörde und die damit verbundenen Unannehmlichkeiten gebeten. Da dem Petitionsanliegen damit Rechnung getragen worden ist, hat

der Hessische Landtag auf Empfehlung des Petitionsausschusses die Eingabe für erledigt erklärt.

Hinweisschilder auf deutschen Flughäfen, Bahnhöfen und Nahverkehrsbetrieben auch in chinesischer und japanischer Sprache sowie in Hangeul

Der Petent beehrte im Wege der Petition, dass auf deutschen Flughäfen und Bahnhöfen Reiseinformationen auch in chinesischen und japanischen Schriftzeichen sowie in Hangeul dargestellt werden.

Begründet wurde dies u.a. mit den stetig wachsenden wirtschaftlichen Beziehungen zu diesen Ländern und den daraus resultierenden, ebenfalls ansteigenden persönlichen Beziehungen zwischen den entsprechenden Handelspartnern. Des Weiteren sei es auch eine Frage der Verständigung zwischen den Kulturen und der Gastfreundschaft.

Eine gleichlautende Petition wurde vom Petenten auch dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages übersandt. Sowohl seitens des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages als auch des Petitionsausschusses des Hessischen Landtags wurde die Petition abschlägig beschieden. Die wirtschaftlichen Argumente, einhergehend mit den enger werdenden persönlichen Kontakten und stetig wachsenden Reisetätigkeiten von Personen aus diesen Ländern wurden von keiner Seite bestritten. Es überwog jedoch das Argument, an Beschilderungen in der Landes- sowie in englischer Sprache festzuhalten, um nicht die Wahrnehmbarkeit bzw. die Verständlichkeit aller Inhalte durch weitere Beschriftungen bzw. Schriftzeichen zu reduzieren. Dies insbesondere, da Informationen in anderen Medien der Verkehrsgesellschaften, z.B. auf deren Homepages, auch in weiteren Sprachen, so z.B. Chinesisch, abrufbar seien. Am Frankfurter Flughafen werden durch die Luftverkehrsgesellschaften darüber hinaus sprachkundiges Personal und schriftliche Informationen für Fluggäste aus asiatischen Ländern bereit gehalten.

Unter Abwägung dieser Umstände wurde das Begehren zur Einführung der gesetzlichen Verpflichtung der Verkehrsbetriebe zur Ausweitung Ihrer Beschilderungen auch auf diese asiatischen Sprachen abschlägig negativ beschieden.

Abschuss eines Hirsches 1. Klasse

Der Petent wandte sich an den Petitionsausschuss des Hessischen Landtags mit dem Begehren, die Abschusserlaubnis für einen Hirsch 1. Klasse erteilt zu bekommen. Er begründete seinen Anspruch damit, dass seinem Vater anlässlich seiner Pensionierung ein entsprechender Hirschabschuss gewährt worden sei, dieser Abschuss jedoch nie vollzogen wurde. Zudem beschwerte sich der Petent über die Behandlung seines Anliegens durch die Hessische Staatskanzlei, die seine Schreiben nicht oder nicht in angemessener Weise beantwortete.

Das zuständige Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz führte hierzu gegenüber dem Petitionsausschuss aus, dass der Petent zwar seine Jägerprüfung bereits Ende des zweiten Weltkrieges abgelegt hatte, er allerdings nicht nachweisen konnte, dass er jemals selbst ein Reh oder einen Hirsch erlegt hatte, und ihm der Jagdschein erst vor gut 10 Jahren zugeteilt wurde. Somit wurde das Begehren seitens der Landesregierung aufgrund mangelnder Erfahrung sowie dem zeitweiligen Fehlen eines Jagdscheines abschlägig beschieden.

Hierüber wurde auch eine Vielzahl von Prozessen vor Verwaltungsgerichten geführt, die für den Petenten jedoch keinen Erfolg brachten. Zudem wurde zwischenzeitlich durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit festgestellt, dass es sich bei dem streitbefangenen Sachverhalt um eine als privatrechtlich anzusehende Angelegenheit handelt, die entsprechend am Amtsgericht zu führen sei.

Da dem Petenten jedoch durch den abschließenden Bescheid in dieser Petitionsangelegenheit noch immer nicht in ausreichendem Maße deutlich vermittelt wurde, warum er von der Hessischen Staatskanzlei keine Antwortschreiben mehr erhält, wurde erneut eine entsprechende Petition angenommen. Im abschließenden Bescheid dieser erneuten Petition wurde dem Petenten dann dargelegt, dass aufgrund der laufenden gerichtlichen Verfahren und aufgrund des inzwischen festgestellten zivilrechtlichen Charakters der Angele-

genheit kein weiterer, sich aus dem öffentlichen Recht ergebender Auskunftsanspruch bestehen würde. Die Petition war damit endgültig abgeschlossen.

Kastration von Ferkeln

Der Petent wandte sich zunächst an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages mit dem Ziel, die Kastration von Ferkeln ohne jegliche begleitende schmerzlindernde Maßnahme gesetzlich zu unterbinden.

Dies ist in Deutschland bei Ferkeln innerhalb der ersten 7 Tage, als Ausnahme zu dem ansonsten generellen Verbot der Vivisektion, ohne Betäubung möglich.

Der Deutsche Bundestag hatte die Petition in der Form abgeschlossen, dass die Eingabe dem Europäischen Parlament übermittelt werden sollte, sowie, soweit der Vollzug des Tierschutzgesetzes hinsichtlich des Einsatzes von Schmerzmitteln bei der Ferkelkastration betroffen ist, den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

Der Petitionsausschuss des Hessischen Landtages hat sich daraufhin eingehend mit der Eingabe befasst. Maßgeblich war hierbei § 5 Abs. 1 Satz 4 des Tierschutzgesetzes, nach dem auch bei Ausnahmen vom grundsätzlichen Betäubungsgebot alle Möglichkeiten auszuschöpfen sind, um Schmerzen oder Leiden der Tiere zu verhindern.

Eine grundsätzliche gesetzliche Regelung durch Hessen als Bundesland, in der Form, dass die Kastration von Ferkeln unter 8 Tagen generell unterbunden wird, war aufgrund der vorrangigen Rechtssetzungskompetenz des Bundes nicht möglich.

Des Weiteren war zu beachten, dass die Kastration von Ferkeln EU-weit bis zum Alter von unter 8 Tagen erlaubt ist, und bei strengeren, nationalen gesetzlichen Initiativen Wettbewerbsverzerrungen hinsichtlich der dann anfallenden Kosten geschaffen werden.

Da somit eine landesgesetzliche, grundsätzliche Regelung in Hessen nicht möglich ist, und sich ein EU-weites, generelles Verbot der Kastration noch im Stadium der Prüfung durch die EU befindet, werden zurzeit verschiedene Alternativen geprüft. Zudem wird über öffentlichkeitswirksame Maßnahmen versucht, eine Marktwirkung in der Form zu erreichen, dass die Fleischverarbeitende Industrie generell auf Fleisch verzichtet, welches von kastrierten Ferkeln stammt, bzw. nur Schweinefleisch von Tieren verwendet, die vor der Kastration mit Schmerzmitteln behandelt wurden.

In Hessen konnten somit weit über 90 v.H. der ferkelerzeugenden Betriebe als Mitglieder des QS-Systems schon jetzt verpflichtet werden, schmerzlindernde Medikamente im Rahmen der Ferkelkastration zu verwenden.

Die Petition konnte damit, trotz der hier vorliegenden Problematik der verschiedenen Gesetzgebungskompetenzen, zumindest teilweise positiv abgeschlossen werden.

Beschwerde über Klassenzusammenlegungen an Grundschulen

Hierzu gingen im Juli 2009 drei Petitionen ein. In § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Festlegung der Anzahl und der Größe der Klassen, Gruppen und Kurse in allen Schulformen in der damals geltenden Fassung waren die Klassengrößen für die Grundschulen auf maximal 25 Schülerinnen und Schüler sowie auf die Schülermindestzahl von 13 Schülerinnen und Schüler festgelegt. Nach Abs. 2 dieser Regelung konnte unter anderem bei der Eingangsstufe/Grundschule die Höchstzahl einer Klasse um bis zu drei Schülerinnen und Schüler überschritten werden. Für die Berechnung der Sollklassen diente diese Verordnung als Grundlage. Erklärtes Ziel des Hessischen Kultusministeriums ist es jedoch, die Schulklassen in Hessen langfristig zu verkleinern und Klassenzusammenlegungen nicht mehr vorzunehmen, wenn dadurch die Schülerhöchstzahl von 25 Kindern pro Klasse überschritten wird. Ein entsprechender Erlass wurde am 08.07.2009 durch das Hessische Kultusministerium an die Staatlichen Schulämter übermittelt. Damit wurde den Anliegen Rechnung getragen.

Bitte um Verbot des Verkaufs der Exklusivrechte für Abiturprüfungsaufgaben durch das Hessische Kultusministerium

Der Petent bat um kostenlose Nutzung der Aufgabenvorschläge des Landesabiturs. Im Petitionsverfahren konnte festgestellt werden, dass dies bereits der Realität entspricht. Die am Landesabitur beteiligten Schulen erhalten

nach Abschluss der jährlichen Prüfungen alle verwendeten Aufgaben mit den Materialien und den dazugehörigen Lösungs- und Bewertungshinweisen kostenfrei zur weiteren unterrichtlichen Verwendung und als Übungsmaterial für Schülerinnen und Schüler. Darüber hinaus können Verlagen Nutzungsrechte an Prüfungsaufgaben (Aufgaben und Materialien, nicht aber die Lösungs- und Bewertungshinweise) eingeräumt werden, wobei es jedem frei steht, Übungs- und Vorbereitungshefte auf dem Büchermarkt zu erwerben. Ein Verbot, wie vom Petenten gefordert, konnte jedoch aufgrund der kostenfreien Nutzungsmöglichkeit an den Schulen nicht ausgesprochen werden.

Bitte um beihilferechtliche Berücksichtigung der Einlagerung von Nabelschnurblut

Ein Beamter des Landes Hessen beehrte die Beihilfefähigkeit der Einlagerungskosten von Nabelschnurblut seines neugeborenen Kindes. Nabelschnurblut enthält sogenannte Stammzellen, die im Rahmen von Therapien gegen im späteren Leben eventuell auftretende Krankheiten eingesetzt werden können. Die Entnahme und Einlagerung von Nabelschnurblut bei Neugeborenen stellt damit eine rein vorgreifliche Maßnahme dar. § 10 Abs. 1 der Hessischen Beihilfeverordnung (HBeihVO) zählt abschließend die beihilfefähigen Aufwendungen bei Früherkennungs- und Vorsorgemaßnahmen auf, unter die die Entnahme und Einlagerung von Nabelschnurblut allerdings nicht subsumiert werden können. Das entnommene Nabelschnurblut ist nicht Objekt einer ärztlichen Untersuchung und in diesem Sinne Diagnosemittel, wie das beispielsweise bei einer Blutprobe für einen Aidstest der Fall ist. Darüber hinaus fehlt es an einer entsprechenden Empfehlung des gemeinsamen Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, die für die Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Früherkennungsmaßnahmen nach § 10 Abs. 1 HBeihVO erforderlich ist. Die Entnahme und Einlagerung von Nabelschnurblut sind eine vom Beihilfeberechtigten selbst getroffene Entscheidung zu individueller Eigenvorsorge für das neugeborene Kind. Zum Zeitpunkt der Entnahme steht (noch) in keiner Weise fest, ob und bejahendenfalls wann ein späterer Einsatz jemals notwendig werden könnte. Beihilfefähig sind nach § 5 HBeihVO Aufwendungen jedoch nur dann, wenn sie dem Grunde nach notwendig und in der Höhe angemessen sind. Bei der Entnahme und Einlagerung von Nabelschnurblut besteht jedoch keine medizinische Notwendigkeit in diesem Sinne. Da eine beihilferechtliche Anerkennung dieser Aufwendungen auch zukünftig nicht möglich ist, konnte der Petitionsausschuss das Anliegen nicht unterstützen.

Bitte um Einführung einer Steuer für Sport- und Freizeitpferde

Aufgrund der Verschmutzung durch Pferde auf Wegen bat der Petent um Einführung einer Steuer für Sport- und Freizeitpferde. Nach dem Kommunalen Abgabengesetz haben die Gemeinden die Möglichkeit, im Wege des Steuerfindungsrechts eigenverantwortlich darüber zu entscheiden, ob eine derartige Steuer erhoben werden soll. Die bis 1991 noch gesetzlich geforderte aufsichtsbehördliche Genehmigung und insbesondere vorherige Zustimmung der Innen- und Finanzministerien bei der Einführung bisher im Land nicht erhobener Verbrauch- und Aufwandsteuern ist seitdem weggefallen. Nunmehr entscheiden die Kommunen diesbezüglich im Rahmen der verfassungsrechtlich verankerten Selbstverwaltungshoheit. Sie haben dabei in eigener Verantwortung zu prüfen, ob der Aufwand in einem vernünftigen Verhältnis zu dem Aufwand steht. Die Hundesteuer ist eine seit Langem bewährte Steuer und wird von der überwiegenden Zahl der hessischen Gemeinden erhoben. Aufgrund der Eigenverantwortlichkeit der Kommune konnte der Petitionsausschuss dem Petikum nicht folgen.

Wiesbaden, 6. April 2011

Ausschussvorsitzende:
Barbara Cárdenas

Anlagen

AUSWERTUNG UMFRAGE

HESSENTAG 2009 – 2010

1. Haben Sie bereits einmal eine Petition eingereicht ?

	O ja	O nein	keine Antwort
HT 2009 (990)	102 10,30 v.H.	888 89,70 v.H.	
HT 2010 (741)	66 8,91 v.H.	675 91,09 v.H.	

2. Fühlen Sie sich über das Petitionsrecht ausreichend informiert ?

	O ja	O nein	O es könnte besser sein	keine Antwort
HT 2009	200 20,20 v.H.	388 39,19	394 39,80 v.H.	8 0,81 v.H.
HT 2010	177 23,89 v.H.	257 34,68 v.H.	307 41,43 v.H.	

3. Würden Sie es befürworten, wenn eine Petition per E-Mail eingereicht werden könnte ?

	O ja	O nein	O keine Meinung	keine Antwort
HT 2009	561 56,67 v.H.	287 28,99 v.H.	131 13,23 v.H.	11 1,11 v.H.
HT 2010	402 54,25 v.H.	240 32,39 v.H.	92 12,42 v.H.	7 0,94 v.H.

4. Finden Sie die Durchführung von Bürgersprechstunden sinnvoll ?

	O ja	O nein	O keine Meinung	keine Antwort
HT 2009	921 93,03 v.H.	26 2,63 v.H.	33 3,33 v.H.	10 1,01 v.H.
HT 2010	697 94,06 v.H.	18 2,43 v.H.	23 3,1v.H.	3 0,4 v.H.

5. Öffentliche Sitzungen des Petitionsausschusses zu bestimmten und vorher angekündigten Themen wären wünschenswert ?

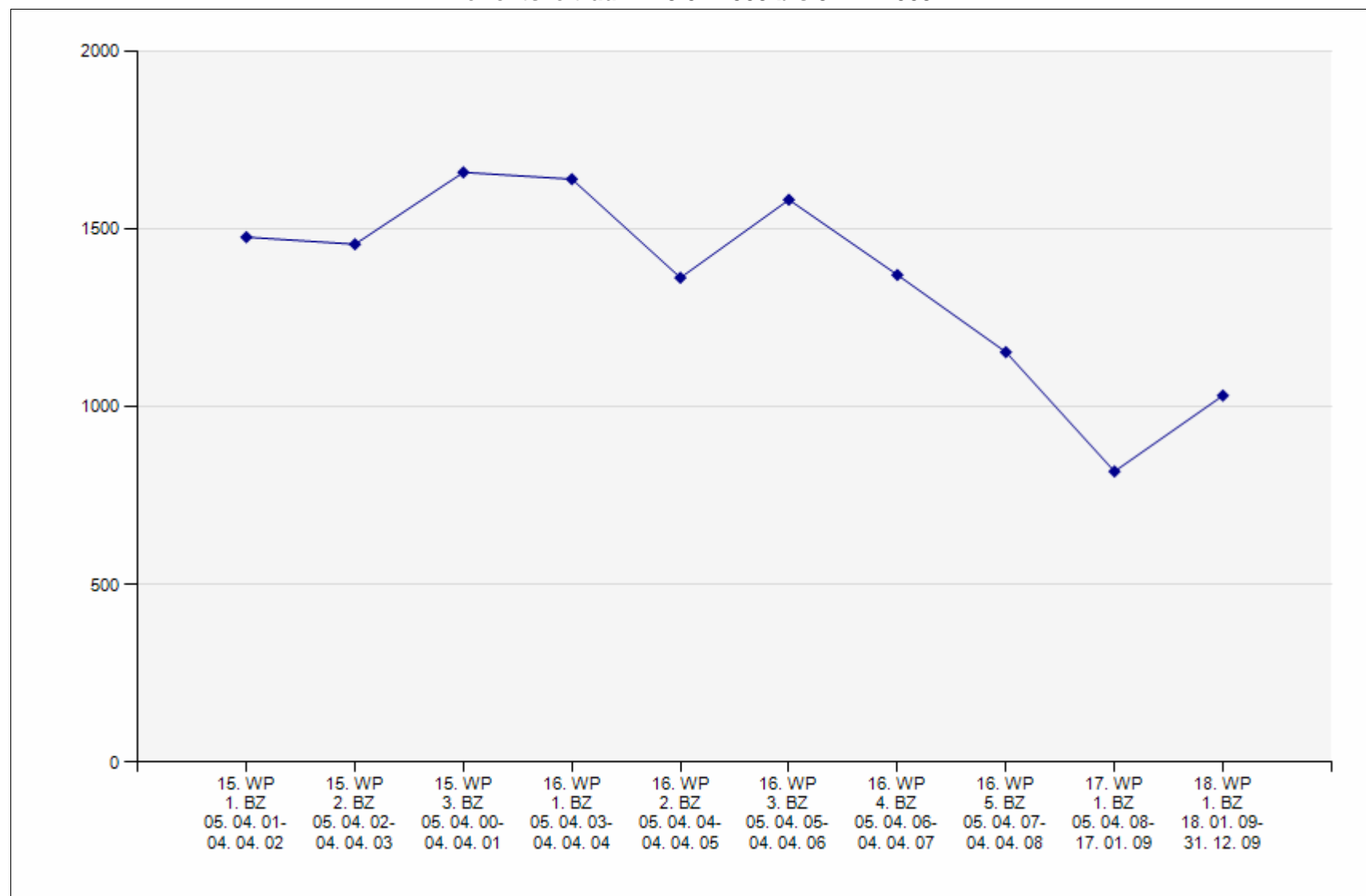
	O ja	O nein	O keine Meinung	keine Antwort
HT 2009	863 87,17 v.H.	34 3,43 v.H.	89 8,99 v.H.	4 0,40 v.H.
HT 2010	616 83,13 v.H.	42 5,67 v.H.	80 10,8 v.H.	3 0,4 v.H.

Statistik Petitionen
Berichtszeitraum: 18.01.2009 bis 31.12.2009

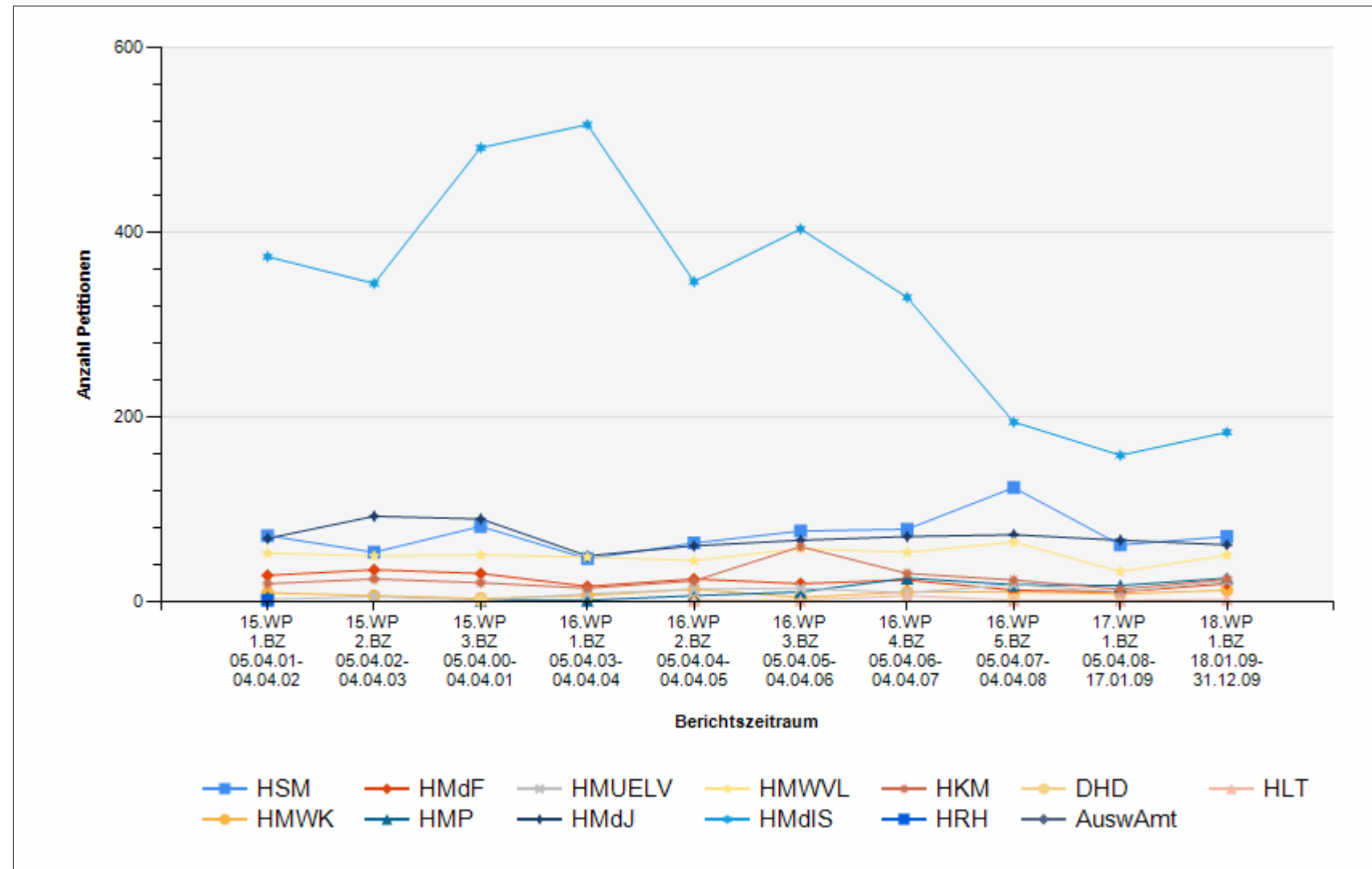
Bestand offene Petitionen

	15. WP 1. BZ 05. 04. 01- 04. 04. 02	15. WP 2. BZ 05. 04. 02- 04. 04. 03	15. WP 3. BZ 05. 04. 00- 04. 04. 01	16. WP 1. BZ 05. 04. 03- 04. 04. 04	16. WP 2. BZ 05. 04. 04- 04. 04. 05	16. WP 3. BZ 05. 04. 05- 04. 04. 06	16. WP 4. BZ 05. 04. 06- 04. 04. 07	16. WP 5. BZ 05. 04. 07- 04. 04. 08	17. WP 1. BZ 05. 04. 08- 17. 01. 09	18. WP 1. BZ 18. 01. 09- 31. 12. 09
Offene Petitionen im BZ	794	635	822	930	879	1317	900	613	758	768
Neue Petitionen im BZ	1476	1456	1658	1639	1362	1581	1370	1153	818	1031
Erledigte Petitionen im BZ	1503	1618	1736	1348	1419	1147	1790	1445	676	1021

Gesamtzahl der Eingaben
Berichtszeitraum: 18.01.2009 bis 31.12.2009



Verteilung der Petitionen auf Ressorts
Berichtszeitraum: 18.01.2009 bis 31.12.2009



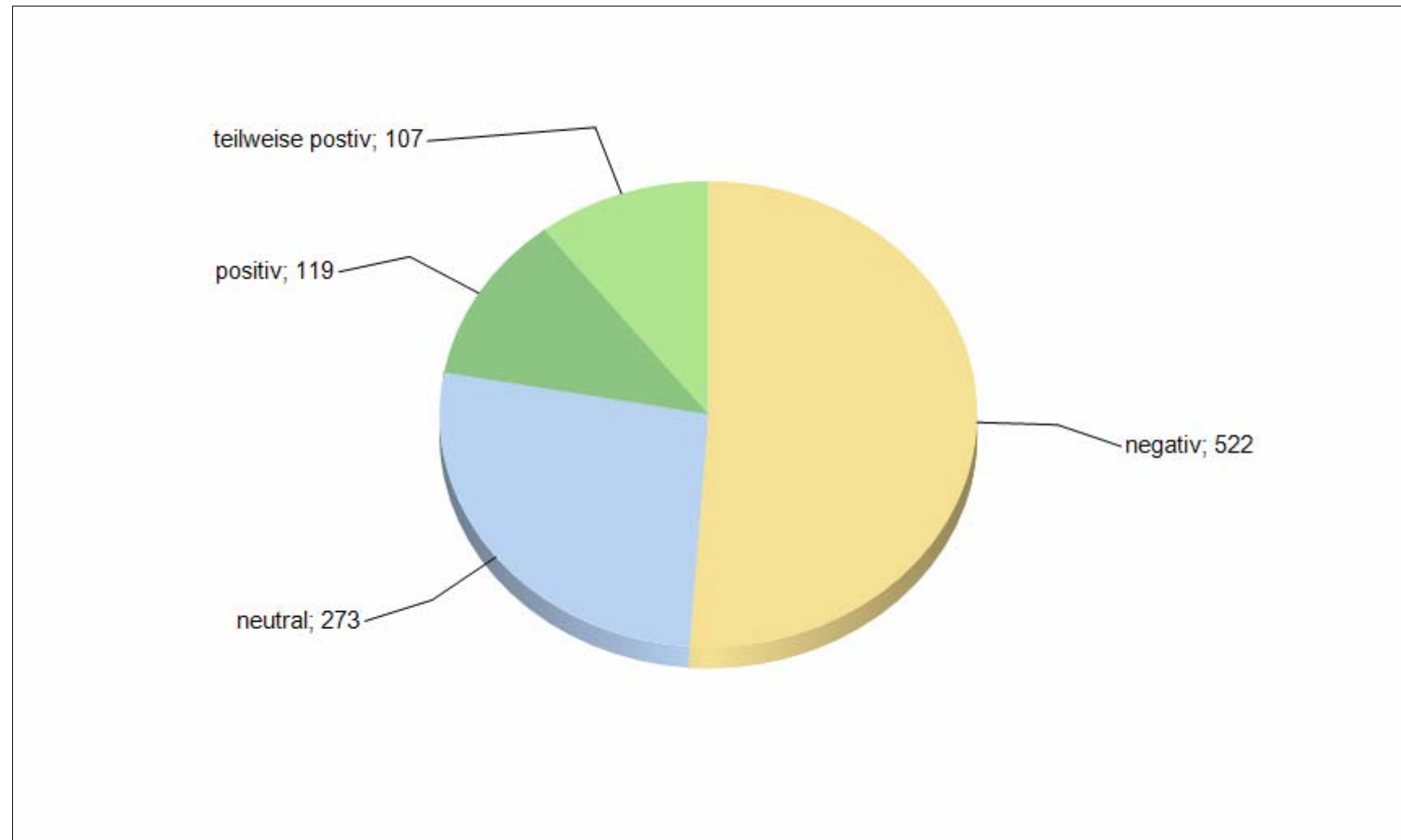
**Verteilung der ausländerrechtlichen Petitionen nach Herkunftsland
Berichtszeitraum: 18.01.2009 bis 31.12.2009**

Land	Anzahl	%
Türkei	29	13,06 %
Serbien	17	7,66 %
Marokko	16	7,21 %
Afghanistan	14	6,31 %
Kosovo	12	5,41 %
Ghana	9	4,05 %
Tunesien	9	4,05 %
Armenien	8	3,60 %
Bosnien-Herzegowina	7	3,15 %
Syrien	7	3,15 %
Kamerun	6	2,70 %
Pakistan	6	2,70 %
Georgien	5	2,25 %
Indien	5	2,25 %
Russland	5	2,25 %
Kroatien	4	1,80 %
Äthiopien	3	1,35 %
China	3	1,35 %
Irak	3	1,35 %
Kongo	3	1,35 %
Kurden	3	1,35 %
Montenegro	3	1,35 %
Ukraine	3	1,35 %
ungeklärt	3	1,35 %
Algerien	2	0,90 %
Bangladesch	2	0,90 %

Land	Anzahl	%
Jemen	2	0,90 %
Kenia	2	0,90 %
Nepal	2	0,90 %
Nigeria	2	0,90 %
Sri Lanka	2	0,90 %
Staatenlos	2	0,90 %
Togo	2	0,90 %
Usbekistan	2	0,90 %
Vietnam	2	0,90 %
Albanien	1	0,45 %
Angola	1	0,45 %
Brasilien	1	0,45 %
Eritrea	1	0,45 %
Gambia	1	0,45 %
Kirgistan	1	0,45 %
Kolumbien	1	0,45 %
Libanon	1	0,45 %
Litauen	1	0,45 %
Palästina	1	0,45 %
Philippinen	1	0,45 %
Sambia	1	0,45 %
Sierra Leone	1	0,45 %
Somalia	1	0,45 %
Sudan	1	0,45 %
U.S.A.	1	0,45 %
Weißrussland	1	0,45 %

Land	Anzahl	%
Summe:	222	100,00 %

Abschluss der Petitionen im Berichtszeitraum
Berichtszeitraum: 18.01.2009 bis 31.12.2009

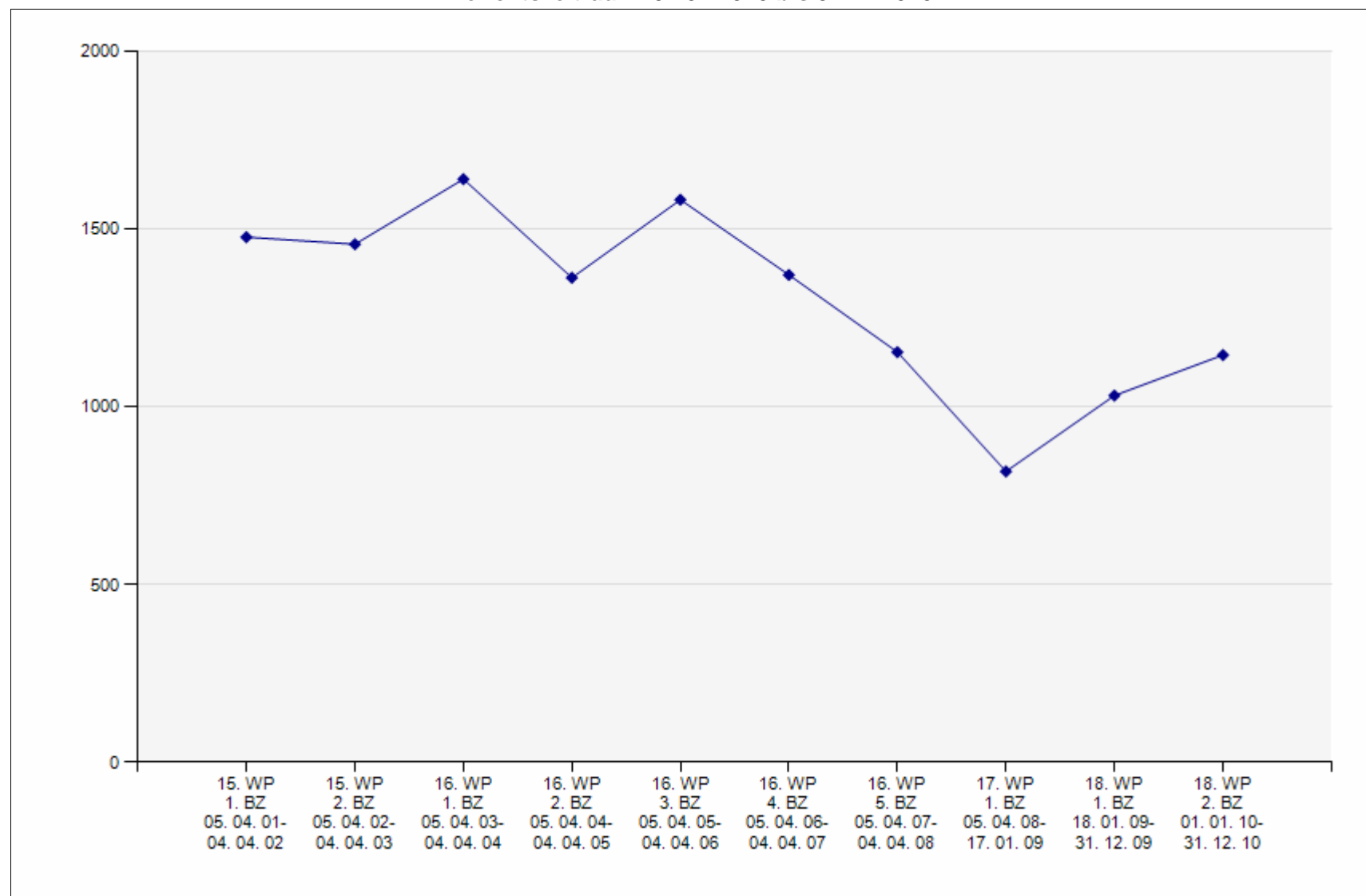


Statistik Petitionen
Berichtszeitraum: 01.01.2010 bis 31.12.2010

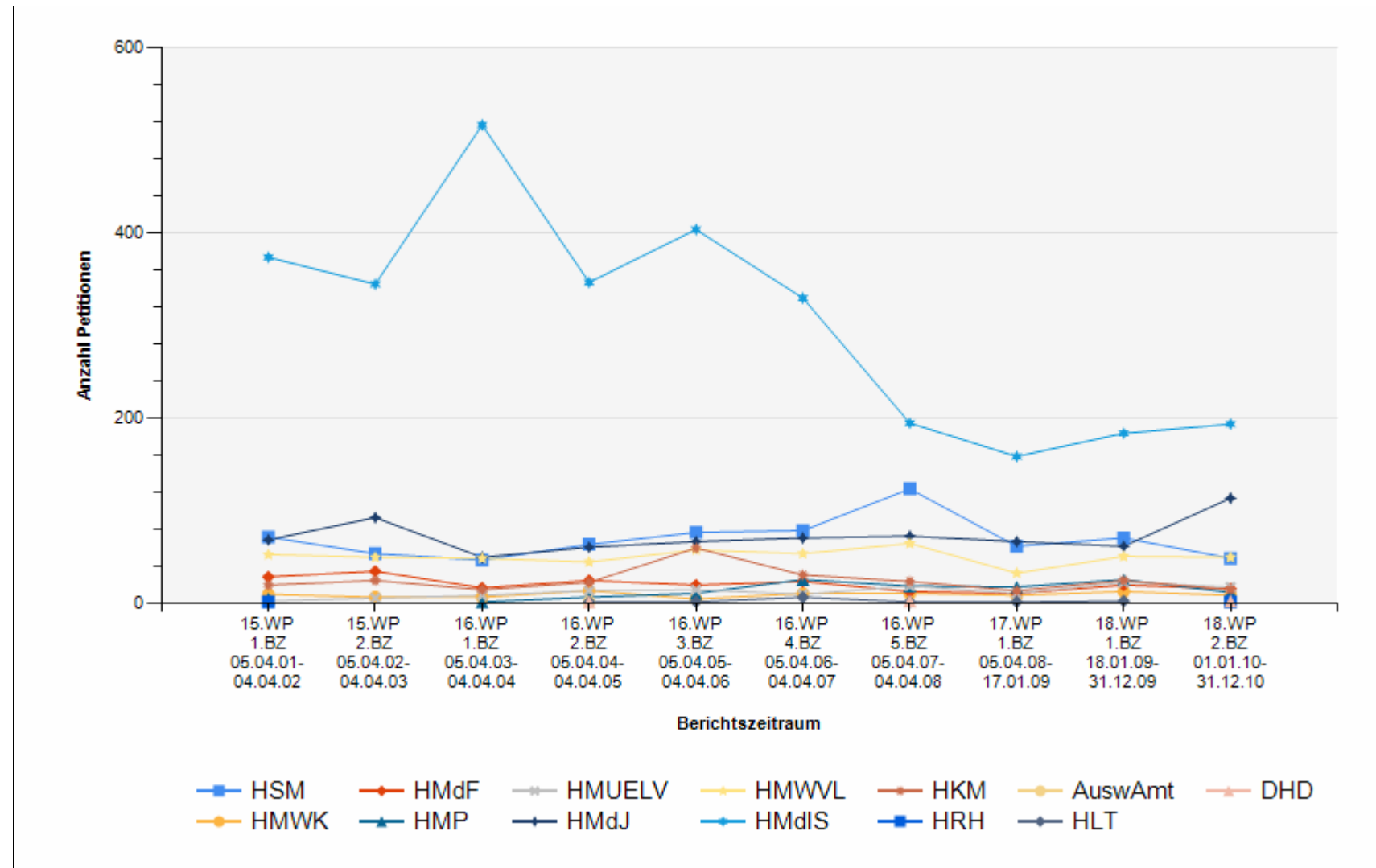
Bestand offene Petitionen

	15. WP 1. BZ 05. 04. 01- 04. 04. 02	15. WP 2. BZ 05. 04. 02- 04. 04. 03	16. WP 1. BZ 05. 04. 03- 04. 04. 04	16. WP 2. BZ 05. 04. 04- 04. 04. 05	16. WP 3. BZ 05. 04. 05- 04. 04. 06	16. WP 4. BZ 05. 04. 06- 04. 04. 07	16. WP 5. BZ 05. 04. 07- 04. 04. 08	17. WP 1. BZ 05. 04. 08- 17. 01. 09	18. WP 1. BZ 18. 01. 09- 31. 12. 09	18. WP 2. BZ 01. 01. 10- 31. 12. 10
Offene Petitionen im BZ	794	635	930	879	1317	900	613	758	768	694
Neue Petitionen im BZ	1476	1456	1639	1362	1581	1370	1153	818	1031	1145
Erledigte Petitionen im BZ	1503	1618	1348	1419	1147	1790	1445	676	1021	1219

Gesamtzahl der Eingaben
Berichtszeitraum: 01.01.2010 bis 31.12.2010



Verteilung der Petitionen auf Ressorts
Berichtszeitraum: 01.01.2010 bis 31.12.2010



**Verteilung der ausländerrechtlichen Petitionen nach Herkunftsland
Berichtszeitraum: 01.01.2010 bis 31.12.2010**

Land	Anzahl	%
Türkei	46	16,97 %
Marokko	33	12,18 %
Kosovo	31	11,44 %
Iran	10	3,69 %
Indien	9	3,32 %
Serbien	9	3,32 %
Bosnien-Herzegowina	7	2,58 %
China	7	2,58 %
Pakistan	7	2,58 %
Tunesien	7	2,58 %
Armenien	6	2,21 %
Ghana	6	2,21 %
Syrien	6	2,21 %
Mazedonien	5	1,85 %
Algerien	4	1,48 %
Jemen	4	1,48 %
Kroatien	4	1,48 %
Libanon	4	1,48 %
Russland	4	1,48 %
Ukraine	4	1,48 %
Afghanistan	3	1,11 %
Albanien	3	1,11 %
Äthiopien	3	1,11 %
Eritrea	3	1,11 %
Irak	3	1,11 %
ungeklärt	3	1,11 %

Land	Anzahl	%
Angola	2	0,74 %
Jordanien	2	0,74 %
Montenegro	2	0,74 %
Nigeria	2	0,74 %
U.S.A.	2	0,74 %
Venezuela	2	0,74 %
Vietnam	2	0,74 %
Afrika	1	0,37 %
Brasilien	1	0,37 %
Griechenland	1	0,37 %
Guinea	1	0,37 %
Kamerun	1	0,37 %
Kasachstan	1	0,37 %
Kenia	1	0,37 %
Kolumbien	1	0,37 %
Kurden	1	0,37 %
Moldawien	1	0,37 %
Nepal	1	0,37 %
Nicaragua	1	0,37 %
Philippinen	1	0,37 %
Polen	1	0,37 %
Rumänien	1	0,37 %
Serbien und Montenegro	1	0,37 %
Seychellen	1	0,37 %
Somalia	1	0,37 %
Sri Lanka	1	0,37 %

Land	Anzahl	%
Tadschikistan	1	0,37 %
Thailand	1	0,37 %
Togo	1	0,37 %
Tschechische Republik	1	0,37 %
Turkmenistan	1	0,37 %
Uganda	1	0,37 %
Weißrussland	1	0,37 %
Summe:	271	100,00 %

Abschluss der Petitionen im Berichtszeitraum
Berichtszeitraum: 01.01.2010 bis 31.12.2010

